

Satzung SV Venn 66 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

Der Verein führt den Namen SV Venn 66 e.V. Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach und ist im Vereinsregister unter VR 956 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und gemäß seiner christlichen Grundlage der gesamt menschlichen Entfaltung dienen.
- b) Parteipolitische und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- c) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben anerkennt.
- d) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anteile am Vereinsvermögen ausgezahlt.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- a) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Mönchengladbach und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- b) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz a) als verbindlich an.
- c) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft im Verein wird wirksam mit der Bestätigung der Anmeldung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- b) Es besteht kein Aufnahmeanspruch, eine Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand muss nicht begründet werden.
- c) Arten der Mitgliedschaft sind:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Kurzzeitmitglieder
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss auf Beschluss des Gesamtvorstandes, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Auflösung des Vereins.
- e) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur möglich zum 31.12. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
- f) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen vergangen und die Beitragsrückstände bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig beglichen wurden.
- g) Personen, die die Ziele des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- h) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- i) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Einrichtung und Dauer einer Kurzzeitmitgliedschaft. Die Aufnahmegebühr sowie der Monatsbeitrag sind entsprechend zu zahlen.

§ 6 Vereinsbeitrag und andere Gebühren

- a) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) Über Stundung, Ermäßigung oder Erlass von Beiträgen in Einzelfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.
- c) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über Sonderbeiträge und Aufnahmegebühr durch Beschluss.

§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- d) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitarbeiter und Mitglieder des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto usw.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- a) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag durch Beschluss. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- c) Vor der Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit einzuräumen, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Der Beschluss über den Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Die Vereinsorgane

- a) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Gesamtvorstand
 - die Jugendversammlung

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Geschäftsführer
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in.
- c) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
- d) Im Übrigen regelt sich die Tätigkeit nach der Geschäftsordnung.
- e) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- f) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- g) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren. Beschlüsse werden auf Sitzungen gefasst oder in Textform im Umlaufverfahren.

§ 11 Der Gesamtvorstand

- a) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) der Frauenwartin
 - c) dem Männerwart
 - d) zwei Jugendwarten
- b) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- c) Im übrigen regelt sich die Tätigkeit nach der Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, möglichst im ersten Quartal eines Jahres.
- c) Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform vom geschäftsführenden Vorstand einzuladen unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Versammlung kann aber auch einen Versammlungsleiter bestimmen.
- f) Alle die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- g) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Beschlüsse über Auflösung des Vereins einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- i) Bei Abstimmung ist die Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Vereinsmitglied nicht zugelassen.
- j) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
- k) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind im Bedarfsfall - und wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen - vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

§ 13 Vereinsjugend

- a) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- b) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- c) Organe der Vereinsjugend sind:
 - Jugendvollversammlung
 - JugendausschussDie Jugendwarte sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
Der Jugendausschuss wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- d) Das nähere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- b) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist möglich.
- c) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Geschäftsordnung -----
- b) Jugendordnung
- c) Finanzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. -----

§ 16 Haftung des Vereins

- a) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung im Jahr die gesetzliche Ehrenamtszuschale nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

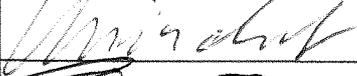
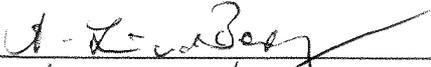
§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Mönchengladbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports zu verwenden hat.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde am 06. April 2016 durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Sie ersetzt die Satzung vom 06.03.2013.

Mönchengladbach, 06. April 2016

Funktion im Vorstand	Name	Unterschrift
1. Vorsitzende	Heike Scholten	
2. Vorsitzende	Nicole Küppers	
Kassierer	Detlef Linen von den Berg	
Geschäftsführer	Christoph Gerretz	
Jugendwartin	Donata Leufgen	
Jugendwartin	Andrea Bender	
Frauenwartin	Ariane Linen von den Berg	
Männerwart	Alfred Siewert	